

Grundwasser im Kanal

Während und nach den starken Regenfällen Anfang Juni und Mitte September ist die Abwassermenge im Kanalnetz deutlich angestiegen, u.a. durch die Einleitung von Grundwasser. Wir haben Verständnis, dass das Wasser aus vollgelaufenen Kellern und Tiefgaragen schnell beseitigt werden soll. Die Einleitung in den öffentlichen Kanal scheidet als Problemlösung aber aus zwei Gründen aus.

Das Kanalnetz ist hydraulisch nur auf die Ableitung von Schmutzwasser ausgelegt (**Trennsystem**). Durch die Ableitung einer zu hohen Wassermenge, z.B. durch Regen- oder Grundwasser, staut sich das Abwasser im Kanalnetz bis in die Grundleitungen der angeschlossenen Grundstücke auf. Die betreffenden Grundstücke können dadurch kein Schmutzwasser mehr einleiten. Falls sich das Abwasser noch weiter aufstaut, kann es im schlimmsten Fall auch über die Schachtdeckel an der Oberfläche oder über Abläufe im Gebäude, die nicht gegen Rückstau gesichert sind, austreten.

Darüber hinaus ist die Einleitung von Grund- und Quellwasser in den öffentlichen Kanal nach § 15 Abs. 2 der Entwässerungssatzung nicht gestattet. Wer vorsätzlich dagegen verstößt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Falls der Keller oder die Tiefgarage nach einem Starkregenereignis vollgelaufen ist und ausgepumpt werden muss, ist Folgendes zu beachten:

- Das Wasser darf nicht in die Kanalisation abgepumpt werden.
- Ausgelaufenes Heizöl muss von einer Spezialfirma entsorgt werden.
- Klares unverschmutztes Wasser ist einer ortsnahen Versickerung zuzuführen; entweder auf dem Grundstück oder über die Straßengullys.

Weitere Informationen zum Auspumpen von Kellern und Tiefgaragen finden Sie auf unserer Internetseite www.azvht.de in der Rubrik „Satzungen Formulare und mehr“.